

## XVI. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

Anträge vom 30. November 2015

### CVP-EVP-Fraktion (Sprecher: Widmer-Mosnang)

Art. 12 Abs. 1 Bst. f: Redaktionskommission.

Begründung:

Die Redaktionskommission soll in der bisherigen Form belassen werden. Eine Zuordnung der Aufgaben der Redaktionskommission zu einer anderen Kommission ist nicht zielführend.

Folgeänderungen:

Art. 14quater (neu): Streichen.

Art. 18: Die Redaktionskommission prüft auf Sprache, Gesetzestechnik und Übereinstimmung mit der übrigen Gesetzgebung:  
a) Vorlagen, die dem Referendum zu unterstellen sind;  
b) Gesetze und Finanzbeschlüsse, die der Kantonsrat aus Gründen zeitlicher Dringlichkeit sofort in Vollzug setzt;  
c) Vorlagen, die ihr der Kantonsrat zur Prüfung überweist.

Artikeltitel: Redaktionskommission

Art. 20 Abs. 3: Diese Beschränkungen gelten nicht für die Redaktionskommission.

Art. 23bis Abs. 1: Fraktionen können ein Fraktionsmitglied als Beobachter in die ständigen Kommissionen delegieren, in denen sie nicht vertreten sind, ausgenommen in die Redaktionskommission.

Art. 101 Abs. 1: Die Redaktionskommission prüft die Vorlage in der Regel nach der ersten Lesung. Sie unterbreitet der vorberatenden Kommission ihre Anträge nach Art. 18 dieses Erlasses und Hinweise auf inhaltliche Unklarheiten.

Abs. 2: Nach der zweiten Lesung bereinigt die Redaktionskommission ihre Anträge und lässt sie so bald als möglich dem Kantonsrat austeilten.

Abs. 3: Stellt die Redaktionskommission Widersprüche, Unklarheiten oder offensichtliche Lücken fest, so kann sie dem Rat die Wiederaufnahme der zweiten Lesung über diese Punkte beantragen.

Artikeltitel: Zweimalige Beratung d) Anträge der Redaktionskommission

Art. 102 Abs. 2:

Vor der Schlussabstimmung eröffnet der Präsident die Diskussion über die Anträge der Redaktionskommission sowie die allgemeine Diskussion, in welcher das Beratungsergebnis gewürdigt und zur Schlussabstimmung Stellung genommen werden kann.